

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1955

Nummer 43

Datum	Inhalt	Seite
24. 7. 55	Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer	165
28. 6. 55	Zweite Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes	165
18. 7. 55	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: 2. Nachtrag zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln-Frechen-Benzelrath	166
18. 7. 55	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Erteilungsanordnung zugunsten des Eschweiler Bergwerksvereins, Kohlscheid, Krs. Aachen, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung vom Kraftwerk der Grube „Anna I“ in Alsdorf zur Schachtanlage „Emil Mayrisch“ in Siersdorf	166
15. 7. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	166

**Verordnung
über die Erstattung von Auslagen der
ehrenamtlichen Bewährungshelfer.**

Vom 24. Juli 1955.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 17. Mai 1955 (GV. NW. S. 107) wird verordnet:

§ 1

(1) Als angemessene Auslagen im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 17. Mai 1955 (GV. NW. S. 107) sind dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer auf Verlangen zu erstatten:

- Der Aufwand bei der Erfüllung von Aufgaben außerhalb der politischen Gemeinde, in der der ehrenamtliche Bewährungshelfer wohnt oder berufstätig ist, in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBL. I S. 485),
 - Kosten für notwendige Fahrten in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBL. I S. 485),
 - Post- und Fernsprechgebühren sowie sonstige bare Auslagen, soweit sie im Interesse einer wirksamen Durchführung der Bewährungsaufsicht notwendig sind.
- (2) Der Gesamtbetrag, der nach Absatz 1 zu erstatten ist, wird auf volle zehn Deutsche Pfennige aufgerundet.

§ 2

(1) Die Erstattung des Aufwands und der Fahrkosten kann davon abhängig gemacht werden, daß Zweck und Dauer des Dienstgeschäfts glaubhaft gemacht werden. Wird die Erstattung von Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 (BGBL. I S. 485) verlangt, so ist glaubhaft zu machen, daß die Benutzung des Kraftfahrzeuges notwendig war.

(2) Erstattungsfähigebare Auslagen sind auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

§ 3

Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Ge-

schworenen vom 1. August 1951 (BGBL. I S. 485) verwiesen wird, findet diese in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1955.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. A melunxen.

— GV. NW. 1955 S. 165.

**Zweite Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.**

Vom 28. Juni 1955.

Auf Grund der §§ 18 ff. u. 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

§ 1

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 18. Januar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 17) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „ist der Regierungspräsident“ durch die Worte „sind die Landkreise und kreisfreie Städte“ ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1955.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 165.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.

Betrifft: 2. Nachtrag zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln—Frechen—Berzelrath.

1. In Abänderung des Nachtrages vom 19. Mai 1953 zu der der Stadt Köln am 12. August 1925 erteilten Genehmigung wird hiermit auf den Antrag der Stadt Köln vom 28. Oktober 1954 gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter sowie der Ergänzung und Abänderung dieser Genehmigung durch Feststellung des Bauplanes die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer dem Güterverkehr dienenden eingleisigen Eisenbahnlinie von Bahnhof Wachberg (an Stelle des Bahnhofs Frechen) zum Bahnhof Kendenich der Köln-Bonner-Eisenbahn A.G. erteilt.
2. Die Bestimmungen der Abschn. I bis IV der Genehmigungsurkunde vom 19. Mai 1953 bleiben unberührt.
3. Mit dem Bau der Bahn darf erst begonnen werden, wenn der Plan festgestellt ist.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Brandt.

— GV. NW. 1955 S. 166.

Anzeige

**des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten des Eschweiler Bergwerksvereins, Kohlscheid, Krs. Aachen, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung vom Kraftwerk der Grube „Anna I“ in Alsdorf zur Schachtanlage „Emil Mayrisch“ in Siersdorf.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. Juli 1955 S. 123 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des

Eschweiler Bergwerksvereins Kohlscheid, Krs. Aachen, für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung vom Kraftwerk der Grube „Anna I“ in Alsdorf zur Schachtanlage „Emil Mayrisch“ in Siersdorf in den Gemeinden Alsdorf, Oidtweiler und Siersdorf in den Landkreisen Aachen und Jülich und im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 166.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1955

Aktiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Passiva	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
							(Beträge in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	206 053	—	—	99 020	Grundkapital	—	65 000	—
Postscheckguthaben	—	4	—	+ 2	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	106 468	—
Inlandswechsel	—	276 305	—	—	64 305	Einlagen	—	—	—
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	836 569	—	—
a) am offenen Markt gekaufte	—	89	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	173	—	—
b) sonstige	89	89	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	71 147	+	87
Ausgleichsforderungen						d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	33 145	+	46 376
a) aus der eigenen Umstellung	615 349	618 677	÷ 1	÷ 1	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	67 255	—	18 856
b) angekauft	3 328	—	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	14 941	—	6 676
Lombardforderungen gegen						Sonstige Verbindlichkeiten	1 023 230	—	148 383
a) Wechsel	2 391	—	1 586	—	—	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen	26 713	—	17 886	—	—	—	19 694	—	248
c) sonstige Sicherheiten	5 338	34 442	— 970	—	—	—	—	—	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	—	—	—	—	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	3 215	—	—	955	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	—	47 607	—	+ 812	(154 386)	—	(— 2 926)	—	—
		1 214 392			— 148 135			1 214 392	— 148 135

Übrige ausweisplichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Juli 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.